



KLEINBAUTEN, SANIERUNGSARBEITEN, RENOVATIONEN ZENTRUM

Baubegehren gemäss dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde (RBV § 92)

Adressen

| | | | | |
|----------------------|-------------|--|---------|--|
| Gesuchsteller/in | Name | | Tel. P. | |
| | | | Tel. G. | |
| | Strasse/Nr. | | Fax | |
| | PLZ/Ort | | Mobile | |
| | E-Mail | | | |
| Grundeigentümer/in | Name | | Tel. P. | |
| | | | Tel. G. | |
| | Strasse/Nr. | | Fax | |
| | PLZ/Ort | | Mobile | |
| | E-Mail | | | |
| Rechnungsstellung an | Name | | | |
| | Adresse | | | |

Projektdate

| | | | | |
|----------------------|-------------|--|--------|--|
| Sanierung/Renovation | Bezeichnung | | | |
| | Länge | | Breite | |
| | Höhe | | Fläche | |
| | | | | |
| Standort | Strasse/Nr. | | | |
| | Parzelle(n) | | Zone | |
| | Bemerkungen | | | |
| | | | | |

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

| | | | |
|------------------|--------------|--------------------|--------------|
| Gesuchsteller/in | Unterschrift | Grundeigentümer/in | Unterschrift |
| | | | |
| Ort, Datum | | Ort, Datum | |

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke¹

| | | | |
|----------------|--------------|----------------|--------------|
| Name / Adresse | Unterschrift | Name / Adresse | Unterschrift |
| | | | |
| Parzelle: | | Parzelle: | |
| Ort, Datum | | Ort, Datum | |

| | | | |
|----------------|--------------|----------------|--------------|
| Name / Adresse | Unterschrift | Name / Adresse | Unterschrift |
| | | | |
| Parzelle: | | Parzelle: | |
| Ort, Datum | | Ort, Datum | |

Beilagen

| | | |
|-------------------------------------|--|--------|
| Erforderliche Beilagen ² | <input checked="" type="checkbox"/> Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermessung inkl. Grenzabstand | 1-fach |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Skizze / Plan / Prospekt mit Vermessung | 1-fach |
| | <input type="checkbox"/> Detailausführungen Baubegehren (Skizze, Plan, Prospekt etc.) | 1-fach |

Das Baubegehren ist mit den erforderlichen Unterlagen ans Stadtbauamt, Rathausstr. 36, 4410 Liestal, einzureichen (siehe auch Merkblatt auf der Rückseite).

Hinweise ¹ Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen und aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich inkl. anstossender Privatstrassen. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.

² Unterlagen zwingend einreichen; Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Grundlagen 400 Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) / 400.11 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) speziell § 92 RBV
Zonenvorschriften der Stadt Liestal (erhältlich am Schalter Stadtbauamt oder unter www.liestal.ch)

Merkblatt für die Bewilligung von Sanierungsarbeiten und Renovationen

A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) wurde die Bewilligung für Unterhaltsarbeiten und Renovationen innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgegeben.
2. Nach § 13 Abs. 1 des Teilzonenplans Zentrum (TZPZ) sind in der Kernzone äussere und innere Sanierungs- und Renovationsarbeiten sowie bauliche Veränderungen bewilligungspflichtig.
3. Die Stadt Liestal hat gemäss § 12 des TZPZ in der Gestaltung der Baukörper, bei den Materialien und der Farbgebung ein verbindliches Mitspracherecht.
4. Damit alle Bauarbeiten mit Auswirkung auf das Orts- und Strassenbild aufeinander abgestimmt werden können, sind gemäss § 13 Abs. 2 des TZPZ die folgenden Massnahmen bewilligungspflichtig:
 - a) Umdecken von Dächern
 - b) Auswechseln von Fenstern, Aussentüren und Fensterläden
 - c) Farbgebungen an den Fassaden
 - d) Sonnenstoren inkl. Farbwahl (Anmerkung: auch deren Stoffersatz)
 - e) Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen (auch auf privatem Grund)
 - f) Einfriedungen
5. In Absprache mit dem Bauinspektorat können geringfügige baulichen Änderungen im Innern des Gebäudes durch die Stadt Liestal, nach vorangegangener Besichtigung gemäss § 4 des TZPZ, bewilligt werden.
6. Bei Sanierungsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden muss die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege eingeholt werden.
7. Antennenanlagen sind gemäss § 120 RBG bewilligungspflichtig. In der Kernzone sind sie jedoch nur ausnahmsweise zulässig (§ 13, Abs. 3 TZPZ). Sie dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sich nach Standort, Grösse und Farbe unauffällig in das Ortsbild einfügen.
8. Das Anbringen oder Ändern von Reklameeinrichtungen richtet sich nach dem separaten Reklamereglement mit Richtlinien.

B) Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (1-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, evtl. Nachbarn) versehenes Formular Baubegehren der Stadt Liestal.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem Standort. Der Situationsplan kann beim Vermessungsbüro Schenk AG, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal oder beim Stadtbauamt bezogen werden.
3. Grundrisse, Fassadenskizzen, Prospekte, Detailskizzen etc. sowie Farbmuster mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen.
4. Für das Streichen von Fassaden ist ein entsprechendes Farbkonzept und/oder eine Bemusterung gemäss Merkblatt Farbgebung in der Kernzone vorzulegen.

C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche mit den Unterlagen sind einzureichen an die Stadt Liestal, Stadtbauamt, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Bei Sanierungsarbeiten und Renovationen, welche die Eigentümer eines benachbarten Grundstückes beeinträchtigen können, ist deren Unterschrift erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet das Stadtbauamt im Rahmen des Gesuchsverfahrens.
3. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Stadt Liestal schriftlich angeschrieben werden. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
4. Der Stadtrat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission weitergezogen werden können.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung: Bausekretariat 061 927 52 79 oder Sekretariat 061 927 52 71.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat (§ 92 RBV).

Stadtbauamt Liestal

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 08:30 bis 11:30 Uhr • Mi. 08:30 - 11:30 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr

Formular Kleinbauten Sanierungen Renovationen Zentrum